

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Pözer und Enser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Hollanderzeile 50 Pfg.	Aufgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 35. In Enß: Admstrasse 25.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Enß und Diez.
--	--	---

Nr. 78

Diez, Montag den 2. April 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gezetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist

erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengefeilt aus gemischten und gewollten wollebenen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten ***).

***). Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. R. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Sadern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Sadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vesteuerung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hadern A. G., Berlin SW. 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebnahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. VI. 3500/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte W. II. 1800/5. 16. R. R. A., V. II. 1800/9. 16. R. R. A., W. II. 1800/1. 17. R. R. A. verwiesen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Hadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamt mengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 Kg. ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Bordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Bordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von den Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Feststimmung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu lagern sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

Ausnahmen.
Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. V. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. U. R.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

la 1 Nr. 4902/3. 17.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrseinstellung. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6, Abs. 2 u. § 10 Abs. 2 a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternnehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde

a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,

b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,

jeden Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

2. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

3. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

**Der Präsident des Kriegsernährungsamtes
von Batocki.**

J.-Nr. II. 3169.

Diez, den 24. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen und mir die Anträge auf Genehmigung zur Verfütterung von Hafer vorzulegen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden an Landwirte, die Hafer selbst in ihrem Besitz haben. Die Anträge sind in Form einer Nachweisung, aus der

der Name des Besitzers und

die Zahl der zur Feldarbeit notwendigen Tiere (Ochsen oder Kühe)

erkichtlich sein muß, vorzulegen. Die Nachweisungen sind mir bis spätestens 4. April einzureichen.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Buderhadt.**

Bekanntmachung
über die Hebung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.
Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 183) wird dahin geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden setzen die Höchstpreise fest. Soweit der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden Höchstpreise nicht festgesetzt haben, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

2. Der § 6 erhält folgenden Abs. 4:

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.**

Bekanntmachung,

betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In den Strafbvorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind oder ergehen werden, die Einziehung oder die Verfallerklärung von Gegenständen zugelassen, so kann in Fällen, in denen die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, auf die Einziehung oder die Verfallerklärung selbständig erkannt werden.

Artikel II.

1. Gegenstände, die auf Grund der im Artikel I bezeichneten Strafbvorschriften zur Sicherung einer Einziehung sichergestellt oder beschlagnahmt werden, können vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung notwendig erscheint. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

2. Die Anordnung der Veräußerung steht dem Richter zu.

Im Ermittlungsverfahren können die Staatsanwaltschaft und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Veräußerung anordnen, soweit sie die Sicherstellung oder die Beschlagnahme angeordnet haben. Hat der Betroffene gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter anordnen, daß die Veräußerung auszusagen sei.

Die Anordnung der Veräußerung ist dem Betroffenen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

Welche überdies Kartoffeln in angemessenem Umfange angebaut hatten, haben solche auf Wunsch behördlicher Anordnung für die anderen Betriebe liefern müssen, während die Inhaber dieser Betriebe andere Erzeugnisse zu höherem Preise vertreiben konnten. Hierüber ist mit Recht von Seiten der Betroffenen lebhafteste Klage erhoben worden, welche dringend der Abstellung bedarf. Betriebsinhabern, welche in der Lage sind, Kartoffeln für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen im erforderlichen Umfange anzubauen, kann ein Anspruch auf öffentliche Versorgung mit diesem Nahrungsmittel nicht zuerkannt werden. Sollten sich für den Rest des Wirtschaftsjahres derartige Anordnungen zur Erhaltung der Wirtschaftsangehörigen nicht umgehen lassen, ermächtige ich die beteiligten Kommunalverbände, von dem Empfänger einen Preis zu erheben, der die im Bezirk geltenden Höchstpreise bis zu 3 Mark für den Zentner übersteigt. Der Geldbetrag kann zur Belohnung solcher Kartoffelerzeuger innerhalb des Kommunalverbandes, welche sich bei der Kartoffellieferung besonders hervorgetan haben, oder zur Förderung des Kartoffelanbaues insbesondere der Saatgutbeschaffung verwandt werden. Für die Zukunft werden Betriebsinhaber, welche in der Lage sind, für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen Kartoffeln anzubauen, von vornherein darauf hinzuweisen sein, daß sie von der öffentlichen Kartoffelversorgung ausgeschlossen werden.

Um gefällige Bekanntgabe an die Kommunalverbände darf ich, ergebenst ersuchen.

Berlin W. 3, den 3. März 1917.

Mohrenstraße 11/12.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
gez. von Batodi.

J.-Nr. 3091 II.

Diez, den 24. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den vorstehenden Erlaß zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und in Zukunft danach zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 3. April l. J.,

kommen im Oberlahnsteiner Stadtwald zur Versteigerung in Distrikt

Buchenbergerwand 55, vorm. 9 Uhr,

33 Rm. Eichenheit und -Knüppel,

37 Rm. Buchenheit und -Knüppel,

39 Rm. Weichholzknüppel,

730 Eichen- und Buchenwellen,

Färstervieschen 43, vorm. 10½ Uhr,

32 Rm. Buchenheit und -Knüppel,

130 Buchenwellen,

Sudhed 19, nachm. 12½ Uhr,

4 Rm. Knüppelholz,

820 Eichen- und Buchenwellen,

Speierskopf 16, nachm. 1½ Uhr,

37 Rm. Eichenknüppel,

78 Rm. Buchenknüppel,

26 Rm. Weichholzheit und -Knüppel,

2580 Wellen.

Oberlahnstein, den 28. März 1917.

Der Magistrat.

Schüt.

Bekanntmachung für die Schiffsleute von Barchin, Das Aus.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 3255.

Diez, den 29. März 1917.

Betr. Kriegsanneihe-Versicherung.

Im Anschluß an die Besprechung auf der Bürgermeister-Versammlung am 17. ds. Mts. hat die Kass. Lebensversicherungs-Anstalt (Kass. Landesbank) mitgeteilt, daß an der neu eingeführten Kriegsanneiheversicherung auch Kinder vom 8. Lebensjahre ab teilnehmen können. Die Prämie ist für Kinder im Alter von 8—15 Jahren die gleiche wie für die 16jährigen, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß die Prämien auch für Kinder weiter bezahlt werden müssen, wenn die Eltern gestorben sind, so daß es sich empfiehlt, wenn sich die Eltern zu Gunsten ihrer Kinder versichern, da alsdann im Todesfall der Eltern die versicherte Anneihe zur Verfügung steht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 3393.

Diez, den 30. März 1917.

Betr. 6. Kriegsanneihe.

Ich habe heute eine Anzahl Merkblätter und Plakate, betr. die 6. Kriegsanneihe an Sie abgesandt.

Die Merkblätter sind an die Vertrauensleute, zwecks Verteilung an die Ortsinwohner, sofort abzugeben, während die Plakate an hervorragender Stelle sogleich zum Aushang zu bringen sind.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. III. 8/2.

Diez, den 28. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

denjenigen Gemeinden, in welchen die Kreisschweineversicherung eingeführt ist.

Betrifft: Kreisschweineversicherung

Ich mache darauf aufmerksam, daß das Versicherungsjahr der Kreisschweineversicherung mit dem 31. d. Mts. zu Ende geht und daß am 1. April d. Js. eine Zählung der Schweinebestände der Versicherten stattzufinden hat.

Die im Laufe des Jahres 1916/17 eingegangenen Gelder — auch den kleinsten Betrag — ersuche ich, nach Abzug der Ihnen zustehenden Hebegebühr von 5 Prozent der Einnahmen und der Ihnen entstandenen Portokosten bis zum 5. April d. Js. an die Kreis-Kommunalkasse hier abzuliefern.

Quittung über die Hebegebühr und die Portokosten ist an die Kreis-Kommunalkasse einzusenden.

Die zur Abrechnung nötigen Formulare sind Ihnen bereits zugegangen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

VI a 1081.

Berlin C. 2, den 8. März 1917.

Am Festungsgraben 1.

Bekanntmachung.

Zu meiner Kenntnis sind Fälle gebracht worden, in denen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe oder deren Arbeiter deswegen anderweit mit Kartoffeln versorgt werden mußten, weil der Betriebsinhaber im vergangenen Jahre den Anbau von Herbstkartoffeln ohne zwingenden Grund unter das im Frieden übliche Maß eingeschränkt hatte. Landwirte,